

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 10.12.2020

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Herrenberg für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund von § 79 und § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt)- Beträge EUR	Änderung um EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt)- Beträge EUR
Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	97.035.154	-1.027.679	96.007.475
1.2	Ordentliche Aufwendungen	100.741.976	-2.255.136	98.486.660
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.706.642	1.227.457	-2.479.185
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.706.642	1.227.457	-2.479.185

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt)- Beträge	Änderung um	Neue fest- gesetzte (Gesamt)- Beträge
Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.901.260	-1.027.679	93.873.581
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	92.191.935	-2.255.136	89.936.799

2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	2.709.325	1.227.457	3.936.782
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.417.500	2.324.063	10.741.563
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.880.007	-1.558.593	19.321.414
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-12.462.507	3.882.656	-8.579.851
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (= Saldo aus 2.3 und 2.6)	-9.753.182	5.110.113	-4.643.069
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.700.000	-3.300.000	6.400.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	627.813	0	627.813
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	9.072.187	-3.300.000	5.772.187
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo des Finanzhaushalts)	-680.995	1.810.113	1.129.118

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

9.700.000 Euro

auf

6.400.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

20.785.000 Euro

auf

23.210.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 30.11.2020

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

II.

Die Gesetzesmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20.10.2020 einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (einschließlich Wirtschaftsplan der Stadtwerke) wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.11.2020, Az.: 14-2241.-2/Herrenberg, gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 82 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 GemO, bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung wird der Nachtragshaushaltsplan 2020 nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an 7 Tagen, und zwar vom 14. Dezember 2020 bis 22. Dezember 2020 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 304) während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ist das Rathaus pandemiebedingt geschlossen, ist die Einsichtnahme nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Stadtkämmerei unter der Telefonnummer 07032 924 254 oder per E-Mail kaemmerei@herrenberg.de in den ausgelegten Nachtragshaushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister